

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21. April 2026

Zu TOP 6

a) Wahl eines*r Schriftführers*in

b) Wahl von zwei stellvertretenden Schriftführern*innen

Aus den Bestimmungen des § 61 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung ergibt sich, dass für die Stadtverordnetenversammlung ein*e Schriftführer*in und ein*e Stellvertreter*in zu wählen sind. Zu Schriftführern können Stadtverordnete oder städtische Bedienstete – auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in Melsungen haben – oder Bürger*innen gewählt werden.

Die Wahl ist nach Stimmenmehrheit vorzunehmen, da es sich jeweils nur um eine unbesoldete zu besetzende Stelle handelt. [Zwei Wahlgänge: 1. stellv. Schriftführer*in und 2. Stellv. Schriftführer*in] Zu wählen ist schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Sofern niemand widerspricht, kann per Akklamation abgestimmt werden.

Melsungen, 13.04.2026
Fachbereich 1 - Ri/Hei

Der Magistrat
der Stadt Melsungen



Timo Riedemann
Bürgermeister